

# RS OGH 1996/10/8 5Ob2307/96t, 5Ob2038/96h, 5Ob2424/96y, 5Ob287/08d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.10.1996

## Norm

MRG §46a Abs5

## Rechtssatz

Eine Mietzinsanhebung gemäß § 46a Abs 5 MRG setzt auch voraus, daß der Vermieter mit dem Anhebungsbegehren den Erwerber des Unternehmens als neuen Hauptmieter anerkennt. Den gesetzlichen Anforderungen entspricht es nicht, wenn dem Erwerber nur die Anerkennung als Hauptmieter für den Fall in Aussicht gestellt wird, daß er den geforderten Mietzins akzeptiert.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 2307/96t  
Entscheidungstext OGH 08.10.1996 5 Ob 2307/96t  
Veröff: SZ 69/225
- 5 Ob 2424/96y  
Entscheidungstext OGH 14.01.1997 5 Ob 2424/96y  
Beisatz: Daß damit jene Vermieter benachteiligt werden, deren Geschäftsraummieter den 1.3.1994 gerade nicht mehr erlebten, trifft vordergründig zwar zu, macht die Regelung jedoch nicht verfassungsrechtlich bedenklich. (T2)
- 5 Ob 2038/96h  
Entscheidungstext OGH 28.01.1997 5 Ob 2038/96h  
Beisatz: Dieser Rechtssatz geht von der Unwirksamkeit einer bedingten Anerkennung als Hauptmieter aus. (T1)
- 5 Ob 287/08d  
Entscheidungstext OGH 27.01.2009 5 Ob 287/08d  
Auch; Beisatz: Die Anerkennung wirkt nicht ex tunc, erlischt doch nach § 46a Abs 5 letzter Satz MRG erst mit der Anerkennung das Hauptmietverhältnis zum Veräußerer (= ursprünglicher Hauptmieter). (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0105707

## Zuletzt aktualisiert am

12.03.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)